

14.04.2004

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1692
des Abgeordneten Dr. Stefan M. Grüll FDP
Drucksache 13/5149

Polizei quält Hunde mit Strom

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1692 vom 9. März 2004:

Die Welt am Sonntag berichtet in der Ausgabe vom 7. März 2004 (Seite 97) unter der Überschrift „Fachmann klagt an – Polizei quält Hunde mit Strom“ über den rechtswidrigen Einsatz von Stromstößen im Rahmen der polizeilichen Hundeausbildung.

Es wird ausgeführt, dass diese Ausbildungsmethode, die gegen ein entsprechendes gesetzliches Verbot verstößt, längst hätte ersetzt werden können durch ein so genanntes sanftes Konzept, das gänzlich auf Strafen verzichtet. Dieses den Tierschutz achtende Konzept wurde bereits vor mehr als drei Jahren von dem langjährigen Leiter der Polizeihundeführerschule des Landes in Schloß Holte-Stukenbrock, Herr Alfred Maciejewski, erarbeitet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass Polizeihunde im Rahmen ihrer Ausbildung noch immer Stromstößen ausgesetzt sind?
2. Warum wurde die Ausbildung nicht längst auf die von Herrn Maciejewski entwickelte, den Tierschutz achtende Methode umgestellt?

Datum des Originals: 13.04.2004/Ausgegeben: 16.04.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Antwort des Innenministers vom 13. April 2004 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Ausbildung von Diensthunden werden in Abstimmung zwischen dem (fortzubildenden) Diensthundeführer und dem verantwortlichen Fortbilder/Trainer sowie unter Berücksichtigung der individuellen kynologischen Anlagen des Diensthundes verschiedene Methoden eingesetzt, um die sichere Einsatzfähigkeit der Diensthunde dauerhaft zu gewährleisten.

Die langjährigen Erfahrungen in der Ausbildung von Diensthunden haben gezeigt, dass die ausschließliche Anwendung nur eines Konzeptes nicht ausreicht, die Diensthunde sicher zu konditionieren. Damit die individuellen kynologischen Anlagen der Hunde berücksichtigt werden können, wird es immer erforderlich sein, verschiedene Methoden und Hilfsmittel einzusetzen.

Zur Frage 1

Im Rahmen der Ausbildung von Polizeidiensthunden des Landes Nordrhein-Westfalen werden seit Mitte der sechziger Jahre auch Elektrostimulanzgeräte zur Konditionierung von Diensthunden verwendet. Elektrostimulanzgeräte wurden und werden bei Diensthunden eingesetzt, wenn diese erlernte Hörzeichen sowie situationsbedingt gewünschte Reaktionen vorher langfristig verknüpft haben und andere Hilfen oder Hilfsmittel nicht den gewünschten Erfolg haben bzw. deren Anwendung für den einzelnen Hund belastender wäre.

Hält der verantwortliche Ausbilder, der über eine

- 14wöchige durchgängige kynologische Ausbildung in Theorie und Praxis,
- mehrjährige praktische Erfahrung beim Führen von Polizeidiensthunden,
- 14wöchige Zusatzqualifizierung zum Trainer – ggf. eine 3wöchige Zusatzqualifikation zum Lehrtrainer – und
- Sachkunde im Umgang mit Elektrostimulanzgeräten

verfügen muss, den Einsatz dieses Hilfsmittels für erforderlich, kann es neben anderen Hilfen angewendet werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil die veterinärmedizinischen Forschungen für die verletzungs- und schmerzfreie Dosierung des Stromstoßes so weit fortgeschritten sind, dass bei modernen Elektrostimulanzgeräten die stärkste von sieben Stufen etwa dem tausendstel der Stromstärke eines Weidezauns entspricht. Die Anwendung erfolgt stets nach Abgleich mit weiteren tauglichen Methoden sowie einer Prognose auf Verträglichkeit und Geeignetheit für den jeweiligen Diensthund.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Einsatzes von Elektrostimulanzgeräten ist § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz. Diese Vorschrift verbietet,

„ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zu Bewegungen zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist“.

Im maßgeblichen juristischen Kommentar zum Tierschutzgesetz (Lorz/Metzger, 5. Aufl., München 1999) heißt es unter der Rdnr. 83 zu § 3:

„Streitig ist, ob Teletaktgeräte (Elektrostimulanzgeräte) für die Hundeausbildung dem Verbot unterfallen. Geräte im Sinne der Nr. 11 sind sie; davon ging auch der historische Gesetzgeber aus (s. oben). Dennoch sind Teletaktgeräte nicht verboten, wenn sie

sachgerecht angewendet werden und lediglich für den Bruchteil einer Sekunde ein leichtes Unbehagen beim ungehorsamen Hund hervorgerufen wird“.

Dem wurde durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen, indem die Zulässigkeit des Einsatzes von Elektrostimulgeräten am 03. März 2000 mit Erlass geregelt wurde.

Nach diesem Erlass ist die Anwendung von Elektrostimulgeräten bei der Erziehung von Hunden gem. § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten. Personen, die an einem Sachkurseseminar teilgenommen haben, ist jedoch die Anwendung von Elektrostimulgeräten gestattet. Weitere Ausnahmen werden exemplarisch beschrieben. Die nachgewiesene Sachkunde wird in Nordrhein-Westfalen vom Veterinär der jeweiligen Kommune nach erfolgreicher Prüfung in Theorie und Praxis bescheinigt.

Zur Frage 2

Wie unter Vorbemerkungen dargestellt, werden in der Ausbildung (Konditionierung) von Diensthunden unterschiedliche Methoden eingesetzt.

Dazu gehört auch das sogenannte „sanfte Konzept“. Hier wird der Hund belohnt, wenn er sich in der erwünschten Weise verhält. Dies kann insbesondere erfolgen durch Lob, Spielen, Belohnung mit „Leckerchen“ oder akustischen Reizen.

Diese Ausbildungsmethode ist nicht neu. Sie wird seit vielen Jahren weit überwiegend auch bei der Ausbildung der Diensthunde eingesetzt.